

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder- und Jugendbibliothek im Bürger- und Vereinshaus in Nehren

§ 1 Allgemeines

Die Kinder- und Jugendbibliothek der Gemeinde Nehren ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, deren Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung bereit. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek sowie im Gemeindeboten der Gemeinde Nehren bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis

Die Bibliothek kann von sämtlichen Einwohnern der Gemeinde Nehren benutzt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Zugelassene Benutzer/-innen erhalten einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek; sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Missbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer.
- (5) Durch die Unterschrift auf dem Benutzerausweis bestätigen die Benutzer/-innen die verbindliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kinder- und Jugendbibliothek.
- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird auf Wunsch ein Ersatzausweis erstellt, hierfür wird eine Gebühr (§ 7 Abs. 3) erhoben.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende Personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung, personenbezogener Daten erteilt.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe

- (1) Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für andere Medien 2 Wochen.
- (3) Bei folgenden Medien wird nur eine begrenzte Anzahl verliehen:
Comics, CDs und Kassetten sind auf zwei Stück begrenzt, Spiele auf ein Stück und Bücher auf max. 10 Stück.
- (4) Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
- (5) Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, auf Antrag verlängert werden.
- (6) Bereits verliehene Bücher können jederzeit vorbestellt werden. Bei Bereitstehen des Buches wird der Benutzer auf Wunsch gegen die anfallenden Portogebühren benachrichtigt.
- (7) Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können im öffentlichen Leihverkehr gegen eine Gebühr (§ 7 Abs. 7) bestellt werden.
- (8) Entlehene Medien sind vorsichtig zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind sofort der Bibliothek zu melden; es ist Schadensersatz zu leisten (§ 7 Abs. 8). Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bibliothek.
- (9) Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.
- (10) Kassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult, Spielteile richtig sortiert sein.
- (11) Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, so wird eine schriftliche Mahnung zugesandt. Es ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 4). Ist die Rückgabe nach der Mahnung nicht erfolgt, werden die Medien durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

§ 6 Aufenthalt in der Ortsbücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der Bibliotheksbetrieb darf durch die Benutzer/-innen nicht gestört werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in der Bibliothek auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgebracht werden.
- (4) Mitgebrachte Taschen und Mappen sind in den Schließfächern zu verstauen. Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Für hier abgelegte Sachen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/-innen die zum wiederholten Male gegen die Benutzungssatzung verstoßen teilweise oder ganz vom Bibliotheksbetrieb auszuschließen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden 5,00 Euro Auslagenersatz verlangt. Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- (3) Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen für Erwachsene 10,00 Euro, Jugendliche unter 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
- (4) Erfolgt die Rückgabe von Medien nicht innerhalb der Leihfrist, so ist nach Zusendung der Mahnung eine Säumnisgebühr je Medium zu entrichten.

Nach der 1. Mahnung	0,50 Euro
Nach der 2. Mahnung	1,00 Euro
Nach der 3. Mahnung	1,50 Euro

Zudem sind für die Mahnung die anfallende Portogebühren zu erstatten.

- (5) Bei nicht erfolgter Rückgabe und folgender Einholung durch die Gemeindeverwaltung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten.
- (6) Für die Vorbestellung eines Mediums sind soweit gewünscht die Portogebühren der Benachrichtigung zu entrichten.
- (7) Für die Bestellung eines Mediums im öffentlichen Leihverkehr sind die Gebühren des deutschen Leihverkehrs und die anfallenden Portogebühr zu entrichten.
- (8) Art und Höhe der Schadensersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien werden wie folgt festgelegt:

Buch, Spiel, CD	1. und 2. Jahr ab 3. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,60 Euro
Taschenbuch, Kassette Comic, Landkarte	1. Jahr ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,60 Euro
Zeitschrift		Wiederbeschaffungswert
Kassettenhülle, CD-Hülle		1,00 Euro
Strichcodeetiketten		1,00 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei vom 06. Dezember 1976 außer Kraft.

Nehren, den 22.10.2002

LANDENBERGER
(Bürgermeister)